



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0012-18-10

= RSS-E 29/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2018 in der Schlichtungssache XX
XXXX, vertreten durch XX,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX-
XXX,
XXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles XXXXXXXXXXXX aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXX abgeschlossen, in welcher auch der Baustein „Lenkerrechtsschutz“ eingeschlossen ist.

Vereinbart sind die ARB 2013, deren Artikel 18 auszugsweise lautet:

„Artikel 18

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz)

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeugs geltenden Rechtsnormen zu verstehen.

(...)

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung des Führerscheins.

(...)

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im

Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen. (...) "

Der Antragsteller verursachte am 7.11.2017 gegen 11.45 Uhr als Lenker eines Taxis einen Verkehrsunfall, der eine Beschädigung von öffentlichem Gut zur Folge hatte. Der Antragsteller meldete den Unfall nicht bei der nächsten Polizeidienststelle. Er konnte knapp zwei Stunden später von Polizeibeamten zu Hause angetroffen werden. Vor dem Haus befand sich das beschädigte Taxi. Der Antragsteller zeigte Symptome einer Alkoholisierung, weshalb ein Alkotest durchgeführt wurde, der einen Atemluftgehalt von 0,52mg/l zum Ergebnis hatte.

Mit Bescheid vom 14.11.2017 entzog die Bezirkshauptmannschaft XXXXXXXXXXXX dem Antragsteller die Lenkberechtigung für drei Monate und ordnete ein Verkehrscoaching an.

Der Antragsteller erhob gegen diesen Bescheid durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Vorstellung. Er habe nur nach dem Unfall Alkohol zu sich genommen, sei beim Unfall selbst nicht alkoholisiert gewesen.

Nach einer durchgeführten Strafverhandlung kam es am 12.1.2018 zu folgendem Straferkenntnis (XXXXXXXXXXXXXXXXX der BH XXXXXXXXXXXX):

Der Antragsteller wurde zu einer Strafe von € 720,-- zuzügl. € 72,-- Kosten verurteilt. Er habe mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Weiters habe er nach dem Unfall Alkohol konsumiert. (§ 4 Abs. 1 lit c StVO)

Er habe Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und nicht unverzüglich die Polizei oder den Straßenerhalter verständigt (§ 31 Abs. 1 StVO).

Er habe als Lenker eines Fahrzeugs mit einem Unfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und das Fahrzeug nicht sofort angehalten (§ 4 Abs. 1 lit. a StVO).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Rechtsanwaltskosten iHv € 2.254,74 unter Berufung auf Art. 18.4. ARB ab, da der Antragsteller wegen Fahrerflucht verurteilt worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.2.2018. Der Tatbestand des Lenkens unter Alkoholeinfluss sei zwar hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung eine kausale Obliegenheitsverletzung, jedoch sei der Antragsteller von diesem Punkt rechtskräftig freigesprochen worden.

Die Obliegenheit hinsichtlich der gesetzlichen Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht sei zwar verletzt worden, steht jedoch nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Schadenereignis.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 15.3.2018 wie folgt Stellung:

„ (...) Nach Art 18 Abs 4 ARB gilt als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- und Hilfeleistungspflichten entspricht.

Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten besteht dann, wenn der Umstand um Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Eine entsprechende Verurteilung ist nicht erforderlich, um die Leistungsfreiheit des Versicherers herbeizuführen.

Dieser Umstand ist rechtskräftig im Straferkenntnis festgestellt worden. Der Versicherer muss nur den objektiven Tatbestand der

Obliegenheitsverletzung nachweisen. Diese Nachweis ist durch das rechtskräftige Straferkenntnis erbracht worden. (...)

Bei mehreren Obliegenheitsverletzungen bleibt die Leistungsfreiheit des Versicherers auch dann bestehen, wenn nur ein Tatbestand als erwiesen angenommen wird (etwa OGH 7 Ob 305/98y). (...) "

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist im Ergebnis der Antragsgegnerin beizupflichten, dass der Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nach iSd Artikel 18, Pkt 4.1.3. der ARB 2013 vorliegt.

Soweit sich der Antragsteller darauf beruft, dass ihm der Kausalitätsgegenbeweis nach § 6 Abs 3 VersVG zusteht, ist ihm Folgendes zu entgegnen:

Unter Kausalitätsgegenbeweis ist der Nachweis zu verstehen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers einen Einfluss gehabt hat (vgl RS0116979 [T6]). Der Versicherungsnehmer hat den Beweis der fehlenden Kausalität seiner Obliegenheitsverletzung „strikt“ zu führen. An diesen Beweis sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl RS0079993 u.a.).

Die Unterlassung der unverzüglichen Verständigung der Polizei steht jedoch nach Ansicht der Schlichtungskommission mit dem Versicherungsfall und der Einleitung eines Entzugsverfahrens hinsichtlich der Lenkberechtigung des Antragstellers in kausalem Zusammenhang. Hätte der Antragsteller unmittelbar die Polizei verständigt, hätte dieser keine Gelegenheit für einen Nachtrunk gehabt und hätten bei einer Atemalkoholüberprüfung kurz nach dem Unfall gar nicht diejenigen Werte festgestellt werden können, die zur Einleitung des Entzugsverfahrens geführt haben.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Kausalitätsgegenbeweis nach § 6 Abs 3 VersVG voraussetzt, dass die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt worden ist, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. Die Beweislast für den fehlenden „dolus coloratus“ trifft den Versicherungsnehmer (vgl RS0081265 ua.). Diesbezüglich fehlt es jedoch an entsprechendem Vorbringen des Antragstellers.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Juni 2018